

Paritätische Kommission Gebäudetechnik Nordwestschweiz

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, 4410 Liestal

Reglement Beiträge an die Weiterbildung

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche, insbesondere sowie Geschäfts- und Finanzreglement der Paritätischen Kommission Gebäudetechnik Nordwestschweiz, erlässt die Paritätische Kommission Gebäudetechnik Nordwestschweiz (PK GT NWS) folgendes Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung.

1. Beitragsberechtigung

- 1.1 Beitragsberechtigt sind alle Firmen, respektive deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Gesamtarbeitsvertrag in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche (GAV) unterstellt sind.
- 1.2 Keine Beitragsberechtigung haben die Mitarbeitenden, die gemäss GAV, nicht unterstellt sind.

2. Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen

- 2.1 Als Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung gelten im speziellen:
 - lit. a dass die Firma und sämtliche dem GAV unterstehenden Mitarbeitenden namentlich erfasst sind;
 - lit. b dass die Firma für sämtliche dem GAV unterstehenden Mitarbeitenden, die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge an die PK NWS geleistet hat;
 - lit. c dass gegenüber der Gesuchstellenden Firma keine offenen Rechnungen hängig sind;
 - lit. d dass gegenüber der Firma, die ein Gesuch für die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung eingereicht hat, keine Verfahren bezüglich Lohnbuchkontrollen und oder dergleichen hängig sind;
 - lit. e es werden ausschliesslich nur Beiträge an abgeschlossene Weiterbildungskurse und dergleichen ausgerichtet.
Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie Prüfungsgebühren sind nicht beitragsberechtigt.
 - lit. f der oder die Arbeitnehmenden muss, während der Weiterbildung in einem festen Angestelltenverhältnis bei der Gesuchstellenden Firma stehen sowie mindestens mehr als 12 Monate in einer dem GAV unterstehenden Vertragsfirma gearbeitet haben;
 - lit. g für temporär beschäftigte Arbeitnehmende, werden keine Beiträge an die Weiterbildung ausgerichtet;
 - lit. h die besuchte Weiterbildung muss zwingend im Interesse der Firma und des oder der Arbeitnehmenden stehen sowie inhaltlich der dem GAV unterstellten beruflichen Tätigkeiten entsprechen;
 - lit. i für eine besuchte Weiterbildung kann ausschliesslich nur einmal ein Gesuch eingereicht werden;
 - lit. j das Gesuch muss innerhalb des gleichen Jahres nach Abschluss der besuchten Weiterbildung eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

3. Geltendmachung, Form und Beilagen zum Gesuch

- 3.1 Für die Geltendmachung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung gilt der Grundsatz: Der Geschäftsstelle der PK GT NWS sind alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gelten zwingend nachfolgende Formen und Informationen für das Beitragsgesuch:
 - lit. a schriftliches und rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch der Firma an die PK GT NWS;
 - lit. b Name und Vorname, Beruf und Funktion oder Tätigkeit der an der Weiterbildung teilgenommenen Arbeitnehmenden;
 - lit. c Kopie vom Zertifikat, der Bestätigung oder dem Ausweis über die abgeschlossene Weiterbildung;

- lit. d Kopie der Rechnung der Veranstalterin der besuchten und abgeschlossenen Weiterbildung inkl. Kopie des Zahlungsnachweises;
- lit. e Einzahlungsschein oder Postkonto / Bankverbindung;
- lit. f Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen;
- lit. g Die PK GT NWS entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung;
- lit. h Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten;
- lit. i Unvollständige Gesuche werden zurückgestellt. Werden von der PK GT NWS nachgeforderte Unterlagen nicht innert Frist nachgereicht, gilt der Anspruch auf die Leistung als verwirkt.

4. Höhe der Beiträge

- 4.1 Über die Höhe der Beiträge entscheidet einzig und abschliessend die PK GT NWS im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzung.
 - lit. a Gegenüber Beitragsentscheide, die der Gesuchstellerin schriftlich eröffnet werden, besteht keine Rekursmöglichkeit;
 - lit. b Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der PK GT NWS. Dazu wird jährlich ein fester Betrag im Budget aufgenommen;
 - lit. c Die PK GT NWS ist ohne vorherige Ankündigung ermächtigt, bei Verknappung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die Leistungen herabzusetzen.
 - lit. d Bei Absenzen können die Leistungen gekürzt werden.
 - lit. e Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz vom 10. März 2026 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft. Es kann jederzeit durch die Paritätische Kommission Gebäudetechnik Nordwestschweiz geändert und angepasst werden.

Liestal, 10.03.2026

Paritätische Kommission Gebäudetechnik Nordwestschweiz

Co Präsidium
Arbeitgebende



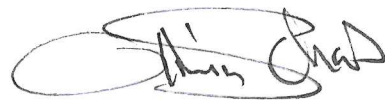
Sacha Rumpel

Co Präsidium
Arbeitnehmende



Andreas Giger-Schmid

Geschäftsführerin



Olivia Schaub